



Gemeinde Schlatt Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum Bebauungsplan „Reichenbacher Straße“

04.08.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.),
Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)**

Stand: 04.08.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Untersuchungs- und Vorhabensgebiet.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzgebiete.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.6	Umfang der Untersuchungen.....	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet	9
2.2	Reptilien/ Zauneidechse	11
2.3	Vögel.....	11
2.4	Sonstige Anhang-IV-Arten	11
2.5	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	12
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN.....	13
3.1	Wirkfaktoren allgemein	13
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	13
4	MAßNAHMEN	14
4.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	14
4.2	CEF-maßnahmen	14
5	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	15
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	16

Titelbild:

Blick von Süden nach Norden auf das Untersuchungsgebiet. Links im Bild befindet sich die Reichenbacher Straße. Rechts ist die Obstbaumreihe vom angrenzenden Grundstück zu sehen, welches nicht mehr zum Plangebiet gehört.

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Schlat plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reichenbacher Straße“, an der gleichnamigen Straße im südlichen Gemeindegebiet.

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Zur ersten Einschätzung wird das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

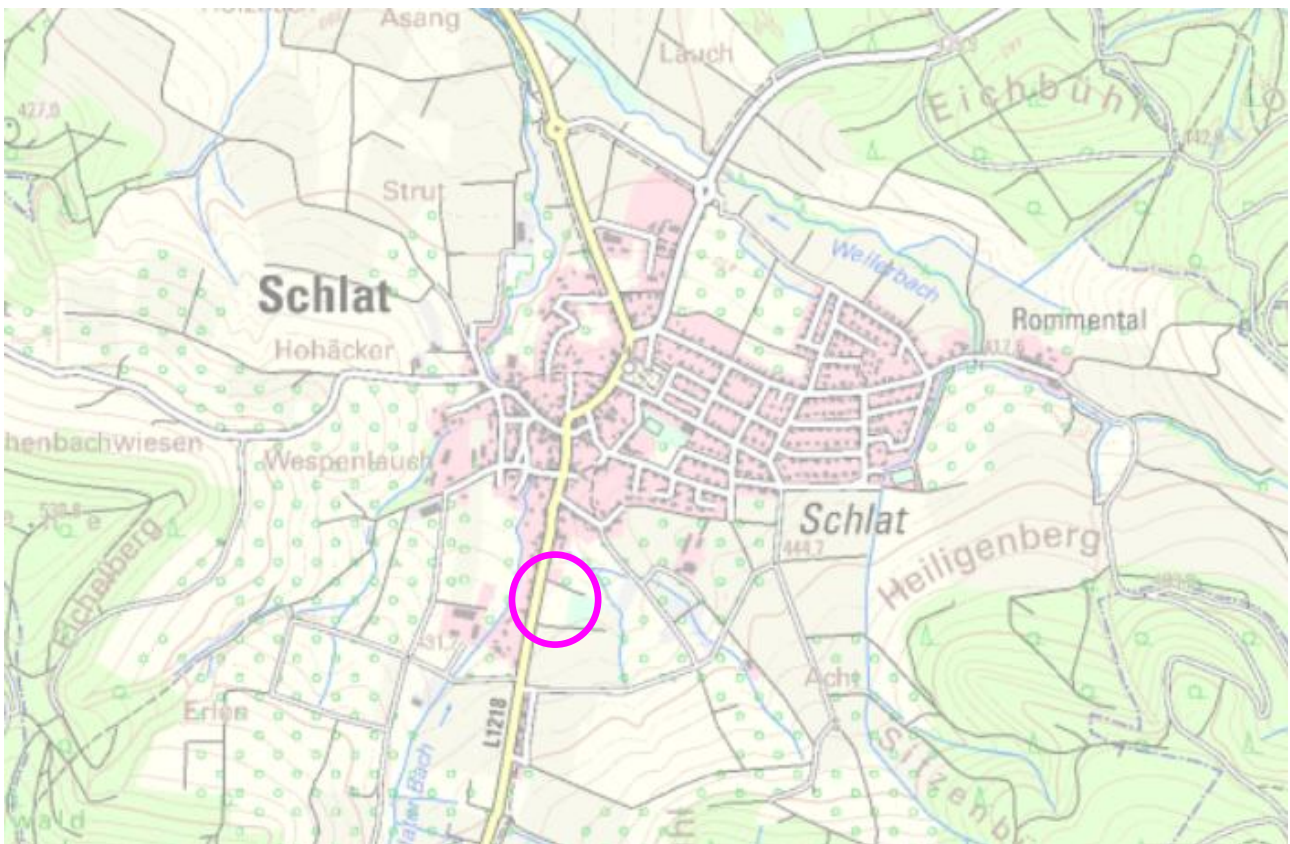


Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.2 UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet schließt sich östlich an die Reichenbacher Straße an. Im Norden und Süden wird das Gebiet von Feldwegen begrenzt. An das Plangebiet grenzt das Flurstück 967 mit Obstbaumbestand, das aber von der Planung nicht betroffen ist. Als Pufferzone wird eine Pflanzgebotsfläche vorgesehen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Vorentwurf des Bebauungsplans vom 05.03.2020 zu entnehmen (siehe Abbildung Nr. 2).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 3.200 m² (0,32 ha).

Um die Auswirkungen auf den Artenschutz beurteilen zu können, wurden auch angrenzende Kontaktlebensräume einbezogen, insbesondere die sich im Osten anschließende Obstbaumreihe.



Abb.2: Auszug aus Bebauungsplan-Vorentwurf vom 05.03.2020 (Gemeinde Schlat).

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück wird bisher als Acker genutzt. Zur Reichenbacher Straße fällt das Gelände stark ab, die Böschung ist mit Sträuchern und Gehölzen bepflanzt. Das Feldweggrundstück (Flurstück Nr. 58/4), besteht bisher aus einem Gehweg und der daran angrenzenden begrünten Böschung.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth)

1.4 SCHUTZGEBIETE

Direkt grenzen keine Schutzgebiete an das Plangebiet an. In näherer Umgebung wurden jedoch zwei Offenlandbiotopkartierungen durchgeführt. Einmal das Offenlandbiotop mit dem Namen „Schlater Bach S Schlat“ (Biotop-Nr. 173241172338) und das Offenlandbiotop mit der Bezeichnung „Feldgehölz mit Bach im Gew. Lachengärten am S-Rand von Schlat (Biotop-Nr. 173241172350).

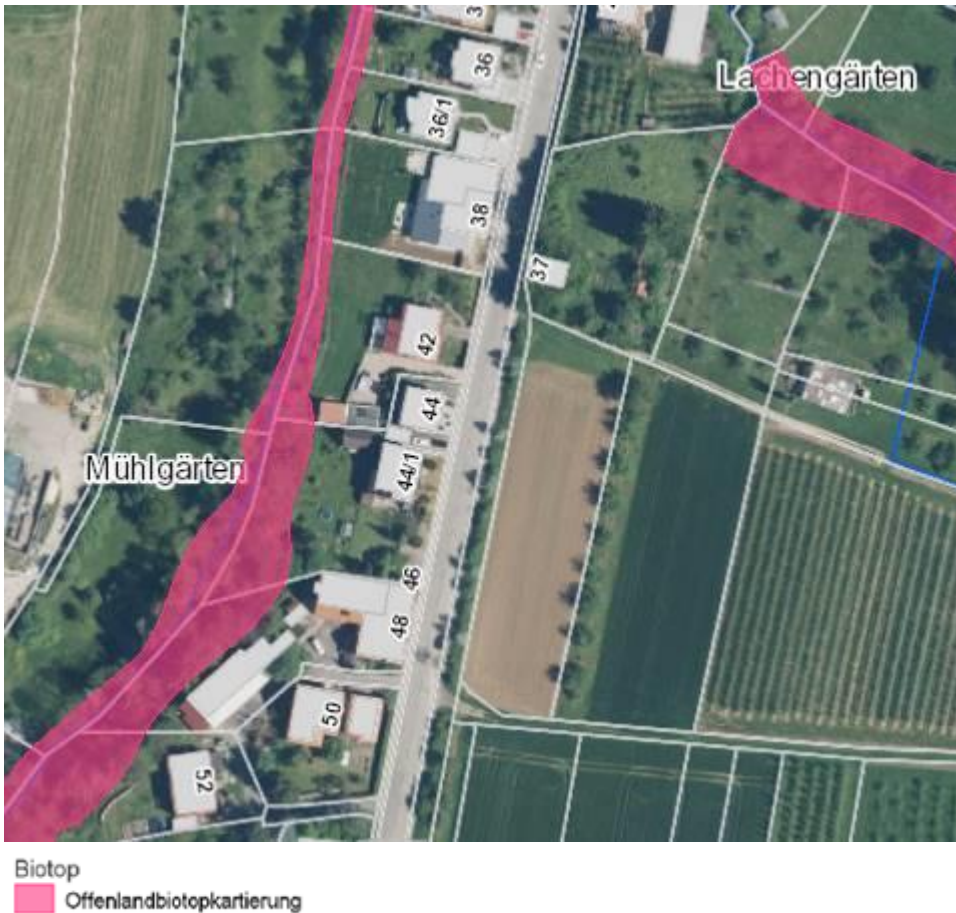


Abb.4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Anschließend wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Der Untersuchungsraum besteht aus einer Ackerfläche, welche zum Zeitpunkt der Begehung im Juli 2019 mit Luzerne eingesät war. Entlang der Reichenbacher Straße erstreckt sich die begrünte Böschung, welche aus einer dichten Hecke mit einzelnen Sträuchern und halbhoher Laubgehölzen besteht. Im Osten, auf einem kleinen Streifen von Flurstück 967, steht eine Obstbaumreihe mittleren Alters, bevor sich dahinter wieder Ackerfläche anschließt. Die Obstbäume werden offensichtlich gepflegt und sind vital.



Abb. 5: Blick von Südost nach Nordwest. Am linken Rand sind die Häuser, gegenüber von Flurstück 966, welche entlang der Reichenbacher Straße liegen, zu sehen.



Abb. 6: Die im Bildhintergrund zu sehende Ostbaumreihe gehört zum Flurstück 967.



Abb. 7: Entlang der Reichenbacher Straße erstreckt sich eine Hecke, mit einzelnen Sträuchern und halbhohen Gehölzen (Sorbus u.a.)

2.2 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse benötigt neben den geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine, Holzhaufen) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittaghitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus).

Im Gebiet sind keine dieser Faktoren vertreten, so dass ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann.

2.3 VÖGEL

Das für die Planung vorgesehene Flurstück stellt für die Vogelwelt keinen geeigneten Lebensraum dar, Brutmöglichkeiten sind aufgrund der intensiven Nutzung nicht vorhanden. Die Fläche ist allenfalls für Nahrungsgäste aus angrenzenden Bereichen oder Greifvögel von potenzieller Bedeutung. Das im Osten angrenzende Flurstück 967 weist hingegen mehrere Gehölze auf, die sowohl für Höhlen- als auch für Gebüschbrüter von Bedeutung sein können. Dieses ist von der Planung nicht betroffen.



Abb. 8: Rechtes Bild: Flurstück 966. Linkes Bild: Obstbaumreihe mit vereinzelt kleinen Baumhöhlen.

2.4 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie Fledermäuse, sonstige Säuger, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, sowie geschützte Käferarten können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

2.5 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	x	x	Der Streuobstbereich ist nicht betroffen, da keine Eingriffe in das Flurstück 967 stattfinden. Verlust einiger Gebüsch und Gehölze an der Böschung zur Straße, die für Ubiquisten wie z.B. Amsel von Bedeutung sein können. Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten.
Fledermäuse	-	-	Keine Betroffenheit.
Sonst. Säuger	-	-	keine geeigneten Habitate für Haselmaus
Reptilien	-	-	keine geeigneten Habitate vorhanden
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	Da es sich um eine Ackerfläche handelt sind keine Wirtspflanzen vorhanden.
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine geeigneten Bäume vorhanden.
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut. Die Gehölze an der Reichenbacher Straße können nicht erhalten bleiben, enthalten aber auch keine vogelrelevanten Baumhöhlen. Das Flurstück 967 mit der alten Obstbaumreihe wird nicht beeinträchtigt.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4 MAßNAHMEN

4.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

4.2 CEF-MABNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in der für die Planung vorgesehenen Fläche günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur an der Böschung sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund ist das Gebiet auch nur für Nahrungsgäste aus angrenzenden Flächen oder Greifvögel von potenzieller Bedeutung. Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft. Ebenso stellt der Verlust der Gehölze an der Straße keine wesentliche Verschlechterung des Gesamtlebensraumes für die Vögel dar. Die Rodung erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten.

Weitere Anhang-IV-Arten wie Fledermäuse, sonstige Säuger, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, sowie geschützte Käferarten können mangels geeigneter Habitate ausgeschieden werden.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen können viele Artengruppen von vorne herein ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung für die Vogelwelt wurde geprüft und kann mangels geeigneter Ausstattung der Flächen für das Flurstück 966 als nicht relevant eingestuft werden. Die Gehölze an der Reichenbacher Straße können nicht erhalten bleiben, enthalten aber auch keine vogelrelevanten Baumhöhlen, Beeinträchtigungen für die gebüschbrütenden Arten werden durch den Rodungszeitraum vermindert. Das Flurstück 967 mit der alten Obstbaumreihe wird nicht beeinträchtigt.

Andere Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume und müssen daher nicht weiter betrachtet werden.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich, Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan für den Artenschutz sind nicht zu befürchten.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2020)

Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen